

FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNG FÜR EINEN B-PLAN DER GEMEINDE HOLZEN



Umweltplanung Lichtenborn

Dipl. Ing. M.Schmitz

Landschaftsarchitekt

JULI 2025

FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNG FÜR EINEN

B-PLAN DER GEMEINDE HOLZEN

Bestandserfassung und Bewertung
Der Reptilien und der Brutvögel

Auftraggeber: Planungsgruppe Lange Puche gmbH
Architektur-Stadtplanung-Umweltplanung
Häuserstr. 1
37154 Northeim

Bearbeitung: Umweltplanung Lichtenborn
Dipl. Ing. Michael Schmitz
Dorfstr. 18
37181 Hardegsen

Bearbeiter: Dipl. Ing. Michael Schmitz

Lichtenborn, 11.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Ausgangssituation.....	4
2	Untersuchungsgebiet	4
3	Methoden	5
3.1	Reptilien.....	5
3.2	Vögel	5
4	Ergebnisse	7
4.1	Reptilien.....	7
4.2	Vögel	7
5	Naturschutzfachliche Einschätzung	8
5.1	Beurteilung des Eingriffspotentials	8
6	Artenschutzrechtliche Einschätzung	10
6.1	Rechtliche Grundlagen.....	10
6.2	Artenschutzrechtliche Prüfung der nachgewiesenen Arten	12
6.2.1	Vögel.....	12
6.2.2	Zusammenfassende Anforderungen des Artenschutzrechtes an die Planung	12
7	Zusammenfassung	13
8	Literatur	14

Tabellen, Abbildungen und Karten

Tabellen

Tab.1 : Kartiertermine	5
Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten (s. Karte 1).....	7

Abbildungen/Fotos

Abb.1: Lage des Untersuchungsgebietes in Holzen (Quelle: Open Geodata NI, WMS-Dienst der LGN 4

Karten

Karte 1: Vögel – Bestand

1 Aufgabenstellung und Ausgangssituation

Im Zuge der Planungen für einen Wanderparkplatz sowie eine Tiny House-Siedlung wurden faunistische Untersuchungen erforderlich.

Es ist insbesondere zu prüfen, inwieweit durch die geplante Bebauung erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten sind und ob die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) (Artenschutzrecht nach § 44 (1) BNatSchG) greifen und ob dies bezüglich artenschutzrechtliche Planungshindernisse für eine Neubebauung bestehen.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt auf dem Kamm des Ith, nördlich des Segelflugplatzes und östlich unmittelbar angrenzend an Grünlandflächen des FFH-Gebietes 114 „Ith“ und des teilweise überlagernden Vogelschutzgebietes „V 68 Solling-Vorland“, das hier durch das NSG HA-213 gesichert ist. Das Plangebiet selbst liegt nicht im NSG HA-213.



Abb.1: Lage des Untersuchungsgebietes in Holzen

(Quelle: Open Geodata NI, WMS-Dienst der LGDN)

Es handelt sich um bereits bebautes bzw. zu ansehnlichen Teilen versiegeltes Terrain, welches bereits vorangegangene Nutzungen überprägt ist. So wurde der östliche Teil (östlich der Bergseitenstraße) offenbar ehemals durch einen Gärtnerbetrieb genutzt. Müll, Altreifenhaufen, durchgewachsene Containerpflanzen, auch exotischer Herkunft, Gehölzhaufen und Reste eines gemauerten Gebäudes prägen hier das Gelände. Gerahmt wird dieser Teil des Untersuchungsgebietes von höheren Baumbeständen, die das Gebiet auch zum angrenzenden NSG HA-213 weitgehend abgrenzen. Diese Baumbestände sind aus Eschen, Sal-Weiden, Fichten, Birken,

Pappeln und weiteren Baumarten aufgebaut. Das Kleinklima der Fläche ist eher feucht, viel Schatten, kaum offene Bereiche.

Der Teil westlich der Bergseitenstraße ist im wesentlichen eine Brache, die westlich und östlich von Straßen begrenzt wird. Aufgrund mangelnder Pflege gibt es sehr wenig Blütenpflanzen. Die Fläche ist weitgehend vergrast und verfilzt.

Entlang der Bergseitenstraße gibt es noch einige kleinere straßenbegleitende Gehölze.

3 Methoden

Für die untersuchten Artengruppen wurden jeweils spezielle Untersuchungsmethoden angewendet. Soweit hierbei vorhanden, wurden die Erfassungen in Anlehnung an anerkannte Standards durchgeführt. Diese werden nachfolgend beschrieben.

Tab.1 : Kartiertermine

Datum	Untersuchungsgebiet
16.03.2025	Vögel
02.04.2025	Vögel, Reptilien
16.04.2025	Vögel, Reptilien
07.05.2025	Vögel, Reptilien
30.05.2025	Vögel, Reptilien
10.06.2025	Vögel, Reptilien

3.1 Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurde das gesamte Untersuchungsgebiet an geeigneten Stellen nach Vorkommen von Reptilien abgesucht. Dafür wurden im Frühjahr ein Strahlungstag, im Frühsommer die frühen Morgenstunden sowie die Abendstunden genutzt und bewölkte Wetterbedingungen. Besonders im Frühjahr und Herbst sind Eidechsen gut zu entdecken, wenn sie die ersten bzw. letzten warmen Sonnentage ausgiebig zum Sonnen nutzen. Entgegen einer weitverbreiteten Auffassung lassen sich Eidechsen bei heißem trockenem Wetter sehr schlecht beobachten, da sie sich dann nur sehr kurze Zeit, wenn überhaupt, der direkten Sonnenstrahlung aussetzen, ansonsten aber an solchen Tagen eher versteckt leben. Tage mit Wolkendecke sind daher gut geeignet, Reptilien nachzusuchen.

3.2 Vögel

Die Kartierung konzentrierte sich auf die Erfassung vorhandener Brutreviere mittels Reviergesang. Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die Methodik der Revierkartierung anhand der methodischen Vorgaben zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Im Detail wurden von den einzelnen Begehungen Tageskarten angelegt, auf denen die Vögel als Individuen registriert wurden. Diese Tageskarten wurden für die einzelnen Arten zu Artkarten zusammengefasst. Für die erfassten Vogelarten wurden sogenannte „Papierreviere“ gebildet. In den Karten der Vogelnachweise (Karte 1) ist jeweils das Zentrum eines solchen Papierreviers

dargelegt. Dies ist selten der Nistplatz. Eine gezielte „Nestersuche“ wurde nicht durchgeführt. Sie entspricht auch nicht den standardisierten Methoden von Revierkartierungen.

Bemerkenswerte Arten und Arten, die größere Reviere besetzen, als das Untersuchungsgebiet, wurden auch darüber hinaus erfasst, aber nicht kartographisch festgehalten und dokumentiert. Zumeist handelt es sich um Einzelbeobachtungen.

Entsprechend der methodischen Vorgaben wurden die Vögel vor allem in den frühen Morgenstunden mit Hilfe ihrer typischen Reviergesänge und auf Sicht erfasst. Es wurden fünf Kartierdurchgänge zwischen Mitte März (Rebhuhn - Dämmerung) und Anfang Juni durchgeführt inklusive einer abendlichen Begehung.

Die Auswertung der Kartierergebnisse erfolgte ebenfalls auf der Grundlage der Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden nur die jeweils für die einzelnen Arten dort angegebenen Wertungszeiträume (mit geringen Abweichungen) berücksichtigt, um Papierreviere zu erstellen.

Ziel von Vogelkartierungen ist es, herauszufinden, welche Arten in einem Gebiet als Brutvögel angesprochen werden müssen und welche nur Nahrungsgäste und Durchzugler sind oder auch nur einmalig ein Gebiet besuchen. Je nachdem, welcher „Status“ einer Art zukommt, ergeben sich aus einer solchen Kartierung unterschiedliche planungsrelevante Aussagen. Durchzugler können bei kleinflächigen Bebauungsplänen in der Regel weitgehend unbeachtet bleiben, während Brutvögel, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch ein Vorhaben zerstört werden könnten, eine größere Planungsrelevanz entfalten können.

4 Ergebnisse

4.1 Reptilien

Die Suche nach Reptilien erbrachte keine Ergebnisse bzw. keine Funde. Die Artengruppe wird bei der naturschutzfachlichen Einschätzung dennoch berücksichtigt.

4.2 Vögel

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet und seinem näheren Umfeld 19 Vogelarten registriert (s. Tab. 2). Letztere sind in der Karte eingetragen. Die Planfläche selbst wurde im Untersuchungsjahr von einigen häufigen Arten des Waldes und der Siedlungsräume besiedelt. Gefährdete Arten wurden nicht nachgewiesen. Lediglich der noch häufige Stieglitz ist eine Art der Vorwarnliste.

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten (s. Karte 1)

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status	Kuerzel	GFNDS
Amsel	Turdus merula	BV	A	*
Bachstelze	Motacilla alba	BV	Ba	*
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	BV	Bm	*
Buchfink	Fringilla coelebs	BV	B	*
Grünfink	Carduelis chloris	BV	Gf	*
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	BV	Hr	*
Haussperling	Passer domesticus	BV	H	*
Heckenbraunelle	Prunella modularis	BV	He	*
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	BV	Kg	*
Kleiber	Sitta europaea	BV	Kl	*
Kohlmeise	Parus major	BV	K	*
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV	Mg	*
Ringeltaube	Columba palumbus	BV	Rt	*
Singdrossel	Turdus philomelos	BV	Sd	*
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	BV	Sg	*
Stieglitz	Carduelis carduelis	BV	Sti	V
Sumpfmeise	Poecile palustris	BV	Sum	*
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	BV	Z	*
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BV	Zi	*

Die Liste enthält insgesamt 19 im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung festgestellte Vogelarten. In weiterer Entfernung wurden Arten wie Rabenkrähe und Mäusebussard sowie Turmfalke beobachtet. Diese Arten flogen aber nicht einmal über die Untersuchungsflächen und werden daher in der Tabelle nicht erwähnt.

Status:

Das Artenspektrum lässt sich drei Kategorien zuordnen:

- BV - Brutverdacht,
- BZ - Brutzeitfeststellung, Brutvorkommen möglich aber nicht nachgewiesen
- BP - Brutparasit
- NG - Nahrungsgast im UG zur Brutzeit (Bruthabitat außerhalb des UG)
- DZ - Durchzügler, Beobachtung zur Zugzeit

Weitere Erläuterungen:

GF Nds.: Gefährdungsgrad nach „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten“ (9. Fassung, Stand Oktober 2021, KRÜGER, T. u. K. SANDKÜHLER 2022)

0	:	Erloschen oder verschollen
1	:	Vom Erlöschen bedroht
2	:	Stark gefährdet
3	:	gefährdet
R	:	Arten mit geographischer Restriktion
V	:	Arten der Vorwarnliste, derzeit noch nicht gefährdet

Die Arten sind typische Besiedler gehölzreicher Habitate. Sie gehören zu den häufigsten Vogelarten Niedersachsens. Dieser Befund passt zu den Strukturen des Gebietes, die als typische „Gartenbereiche“ des Siedlungsraumes bezeichnet werden können.

5 Naturschutzfachliche Einschätzung

Es gibt in diesem Untersuchungsgebiet keine Besonderheiten, die für die untersuchten Arten irgendwie hervorzuheben wären. Das festgestellte Brutvogelspektrum war zu erwarten besteht ausschließlich aus häufigen Arten.

Reptilien wurden nicht nachgewiesen. Zunächst wurden Vorkommen für möglich gehalten, allerdings sind die vorgefundenen Strukturen nicht besonders geeignet für Reptilien. Es wird dennoch davon ausgegangen, dass die Waldeidechse, die beinahe überall vorkommt, sicher nicht auszuschließen ist. Für die Zauneidechse sind aber die vorgefundenen Strukturen nicht gut geeignet. Da auch angrenzend im FFH-Gebiet ausschließlich „normales“ Grünland angrenzt, ist hier nicht mit Vorkommen zu rechnen. Denn regelmäßig gemähtes Grünland mittlerer Standorte, ist aufgrund seiner großflächig homogenen Struktur für diese Art als Habitat ungeeignet.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind nur extrem wenige kleinflächige Strukturen so ausgeprägt, dass sie theoretisch ein kleines Vorkommen beherbergen könnten. Solche Vorkommen sind allerdings mit vertretbarem Aufwand nicht nachzuweisen. Das gilt in besonderem Maße für die Schlingnatter. Für einen sicheren Nachweis, müssten mindestens 10 Begehungen durchgeführt werden, doch wurde hier, mangels geeigneter Habitatstrukturen, darauf verzichtet. Auch der (mehrjährige) Einsatz von künstlichen Verstecken wäre eine denkbare Methode zum erleichterten Nachweis der Art. Allerdings wird die Schlingnatter weder in der Schutzverordnung des NSG HA 213 Ith als Schutzzweck aufgeführt noch im aktuellen Standarddatenbogen (der regelmäßig vom Land Niedersachsen aktualisiert wird) erwähnt oder im aktuellen Managementplan für das Gebiet. Es gibt daher auch keinerlei Hinweise auf ein mögliches Vorkommen. Das gilt auch für die Zauneidechse.

5.1 Beurteilung des Eingriffspotentials

Bevor die artenschutzrechtliche Relevanz der Funde näher erläutert wird, muss die Berücksichtigung der Artenfunde im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt werden, ohne deren Bearbeitung ein Zugriff auf die Regelausnahme des Artenschutzrechtes § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für zulässige Eingriffe nicht möglich ist.

Die „Erheblichkeit des Eingriffs“ kann in Bezug auf die Vogelwelt auf der Ebene eines einzelnen Bebauungsplanes regelmäßig nicht abschließend beurteilt werden, da hier ja zumeist nur wenige häufige Arten vorkommen und die Vogelreviere räumlich überwiegend größer sind, als die

Planungsräume oder nur randlich angeschnitten werden, so auch im Untersuchungsgebiet. Die konkreten Auswirkungen einer Bebauung hängen auch davon ab, inwieweit die Bebauung tatsächlich verdichtet wird, ob es Freiflächen gibt, die naturnah gestaltet werden, ob an den neuen Strukturen Nistplatzangebote zu finden, ob, wie hier zu erwarten ist, ein Großteil der Gehölze erhalten bleibt. Der Umfang von Rodungen steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest, doch wird davon ausgegangen, dass die größeren Gehölze am Rand des östlichen Planungsgebietes überwiegend erhalten werden.

Nach der vorliegenden Bestandsaufnahme kann daher eine Beeinträchtigung der Brutvogelfauna weitgehend ausgeschlossen werden. Für Reptilien sind die vorgefundenen Strukturen wenig geeignet. Mit individuenreichen Populationen ist nicht zu rechnen.

Unter Berücksichtigen der Bestandsermittlung ist daher mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Brutvögel und Reptilien hier nicht zu rechnen. Es wird eher damit gerechnet, dass sich der Bestand der Brutvogelfauna nicht erheblich ändern wird, zumal viele Gehölze an den Grenzen des Pangebietes erhalten werden. Die Fläche westlich der Bergseitenstraße ist nicht von Brutvögeln besiedelt.

6 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Gegenstand des Artenschutzrechtes sind nicht alle Arten sondern alle besonders und streng geschützten Arten, die im BNatSchG und seinen Unternormen als solche gekennzeichnet sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein bauplanungsrechtliches Verfahren, ein Sonderfall in der Anwendung des Artenschutzrechtes. Hierbei kommt routinemäßig die Privilegierungsregelung des § 44 (5) BNatSchG zur Geltung. Artenschutzrechtlich zu betrachten sind nach § 44 (5) für den Fall zulässiger („nicht vermeidbarer“) Eingriffe (bei denen die Eingriffsregelung angewendet worden ist), sämtliche europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie), zu denen alle heimischen Fledermausarten zählen. Alle anderen nicht oder nur besonders (und nicht streng) geschützten Arten (z.B. seltene Insektenarten, Wildbienen) sind für die artenschutzrechtliche Betrachtung in diesem Planungsfall artenschutzrechtlich unbeachtlich. „Unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15(1) BNatSchG durch Eingriffe in Natur und Landschaft“ genießen also eine erhebliche Privilegierung von den Vorschriften des Artenschutzrechtes.

6.1 Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 2007 wurde das aktuelle Artenschutzrecht in seiner heutigen Form in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingeführt. In Abschnitt 3 des BNatSchG wird der „Besondere Artenschutz“ geregelt. Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Beitrages wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden können.

Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. Wildlebende Pflanzen... (Anm.: hier nicht relevant)

Erläuterungen zu den Verboten:

Tötungsverbot

Es ist verboten, besonders geschützte Tierarten und ebenso geschützte Pflanzenarten zu töten bzw. auszureißen. Zu beachten ist dabei, dass das Tötungsverbot individuenbezogen zu interpretieren ist. Tötungen können z.B. im Falle einer Baufeldräumung zur Brutzeit der Vögel geschehen (Jungvögel im Nest) oder bei Inanspruchnahme von Flächen, die von einer streng geschützten Art besiedelt sind.

Durch Baumaßnahmen dürfen ohne entsprechende Ausnahmegenehmigungen keine Individuen der entsprechenden Artengruppen getötet werden.

Störungsverbot

Das Störungsverbot im Sinne des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen und kann im Falle eher kleinflächiger Bauleitplanungen für den Einzelfall und bei Vögeln regelmäßig nicht sinnvoll geprüft werden. Die meisten lokalen Bestände oder Populationen von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten lassen sich nicht derart kleinräumig abgrenzen und müssten in größeren räumlichen Kontext, etwa auf der Ebene eines Gemeindegebiets beurteilt werden. Ob also durch Maßnahmen wie einer Bebauung auf bereits teilbebautem Gelände wie in diesem Fall solch starke Störungen ausgelöst werden, dass sie nachweisbare Auswirkungen auf die lokale Population (im Sinne des Gesetzes) der hier lebenden Vogelarten hätten, ist angesichts der Häufigkeit der nachgewiesenen Arten sehr unwahrscheinlich. Dennoch hat unbestreitbar der zunehmende Lebensraumverlust durch Bebauung sicher große Auswirkungen auf die Artengemeinschaften (neben anderen gravierenden Beeinträchtigungen). Zur Prüfung des Störungsverbotes müsste aber mindestens eine Abgrenzung von lokalen Populationen betroffener Arten erfolgen und also ihr Bestand ermittelt werden – ein unverhältnismäßiger Aufwand zur Beurteilung einer einzelnen oder auch zweier Flächen.

Es gibt bisher keine Prüfmechanismen für kumulative Wirksszenarien im Artenschutzrecht, wenn beispielsweise im Laufe der Jahre nach und nach immer mehr Flächen benötigt werden und dadurch Populationen streng geschützter Arten nach und nach aus einem größeren Gebiet verschwinden, jedenfalls ihr Bestand erheblich kleiner wird und damit sich auch ihr Erhaltungszustand verschlechtert. Obwohl dieses Problem beinahe überall greift, muss das Störungsverbot daher auch in dieser Planung bei Vögeln weitgehend unprüfbar verbleiben.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Niststätten

Von besonderem Interesse bei artenschutzrechtlichen Prüfungen ist die Frage nach dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Hierbei sind nicht nur aktuell besiedelte Niststätten, sondern auch unbesiedelte Niststätten gemeint, vor allem, wenn diese dauerhaften Charakter haben und jährlich wiederbesiedelt werden (Schwalbennester, Quartiere von Fledermäusen u.a.). Letztere sind nämlich auch dann geschützt, wenn sie aktuell nicht besiedelt sind.

Nahrungsreviere unterliegen dagegen im Regelfall (Ausnahme: „essentielle Jagdgebiete“) nicht den scharfen Vorschriften des Artenschutzrechtes. Besonders artenreiche Brutvogelvorkommen wären aber selbstverständlich als eingriffserhebliche Belange zu würdigen und im besten Fall zu erhalten. Mindestens müssen sie bei zu erwartender Inanspruchnahme kompensiert werden.

Für den Fall, dass artenschutzrechtliche Verbote greifen und keine funktionserhaltende Maßnahmen möglich wären, könnte theoretisch nur noch eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG weiterhelfen. Hierbei sind aber nur wenige Ausnahmegründe zugelassen. Entsprechend selten kommt die Ausnahmeregelung in der Praxis zur Anwendung.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist, anders als erhebliche Beeinträchtigungen, die im Rahmen der Eingriffsregelung konstatiert werden, der baurechtlichen Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich. Es handelt sich hierbei um einen rechtlich unabhängigen, „abwägungsfesten“ Rechtssachverhalt.

Sonderfall: Artenschutzrecht bei zulässigen Eingriffen

Nach § 44(5) BNatSchG gelten die oben beschriebenen Regeln nach § 44(1) BNatSchG eingeschränkt in Zusammenhang mit zulässigen Eingriffen.

So liegt „**das Tötungs- und Verletzungsverbot** nach Absatz 1 Nr.1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“ (§ 44 (5), Nr. 1 BNatSchG).

Die **Zerstörung von Fortpflanzungsstätten** „das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5), Nr. 3 BNatSchG).

Beide regulären Ausnahmen sind allerdings schwer zu belegen, so dass beim Vorkommen artenschutzrechtlich streng geschützter Arten das Artenschutzrecht in der Regel beachtlich ist.

6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung der nachgewiesenen Arten

6.2.1 Vögel

Im vorliegenden Fall sind eine Anzahl häufiger Brutvogelarten im Plangebiet erfasst worden. Es wird daher zum Schutz ggf. vorhandener Brutvogelarten empfohlen, in der Zeit zwischen 15.März bis zum 31.Juli keine Gehölze zu roden, da hier fast ausschließlich Gehölzbewohner festgestellt wurden. Dies muss außerhalb dieses Zeitraumes geschehen.

Wird diese Empfehlung berücksichtigt, greifen artenschutzrechtliche Sachverhalte hier nicht, da keine dieser Arten „dauerhafte Niststätten“ anlegt. Daher ist auch keine Kompensation erforderlich. Nach Ansicht des Verfassers lassen sich bei den gemachten Befunden solche Maßnahmen rechtlich nicht begründen.

6.2.2 Zusammenfassende Anforderungen des Artenschutzrechtes an die Planung

Artenschutzrechtlich ergeben sich aus diesen Überlegungen keine Anforderungen an die Planung bis auf eine Bauzeitenregelung zwischen dem 15.März - 31.Juli, die in dieser Zeit Gehölzrodungen untersagt, nicht aber einen eventuellen Baubeginn. Singdrossel, Amsel und andere häufige Arten lassen sich während ihrer Brut durch das Aufstellen, z.B. von Tiny Houses in Bereichen zwischen den Gehölzen nicht stören. Auch der Bau eines Wanderparkplatzes im westlichen Planbereich kann ohne Auswirkungen auf Vogelarten durchgeführt werden. Da hier ohnehin keine Brutvogelarten zu erwarten sind und auch nicht festgestellt wurden, sind artenschutzrechtliche Sachverhalte zu keinem Zeitpunkt zu erwarten.

7 Zusammenfassung

Im Bereich des Ith in Holzen (OT Ith) soll ein Wanderparkplatz sowie eine Tiny House-Siedlung errichtet bzw. ermöglicht werden.

Es waren hierzu faunistische Untersuchungen erforderlich geworden, um Aspekte der Eingriffsregelung und des Artenschutzrechtes zu prüfen. Es wurden Untersuchungen von Reptilien und von Brutvögeln als erforderlich angesehen. Es war im vorliegenden Fall insbesondere auch zu prüfen, inwieweit durch die Bebauung erhebliche Eingriffe zu erwarten sind und ob die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 (1) BNatSchG) greifen und ob schließlich diesbezüglich artenschutzrechtliche Planungshindernisse für eine Bebauung bestehen würden.

Baurechtliche Eingriffsregelung:

- Reptilien wurden nicht nachgewiesen.
- Die Ergebnisse der Vogelkartierung erbrachten überwiegend Nachweise häufiger und weit verbreiteter Vogelarten in den Randbereichen. Es ist kein erheblicher Eingriff zu befürchten, da keine gefährdeten Vogelarten nachgewiesen wurden bzw. die Erhaltung der meisten Gehölze unterstellt wird. Erhebliche Eingriffe in das Schutzwert Vögel sind durch den Bau daher nicht zu erwarten.

Artenschutzrecht:

- Bauzeitenregelung zwischen dem 15.3-31.07, die in dieser Zeit die Rodung von Gehölzen untersagt, damit ggf. angesiedelte Brutvogelarten nicht während der Brut gestört werden.

Nach den Erkenntnissen der Kartierung sind beim Schutzwert Tiere und Pflanzen weder erhebliche Eingriffe noch artenschutzrechtliche Sachverhalte zu bewältigen.

8 Literatur

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl, I S. 2542, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

KRATSCH (2011): in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 70, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer

KRÜGER, Th. U. SANDKÜHLER, K., (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 9. Fassung, 2/2022

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & CH. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands - Herausgegeben im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA)



Karte 1 Bestand Vögel

Faunistische Untersuchungen
zu einer Bebauung im Gemeindegebiet
Holsten am Ith

- A, Amsel
- B, Buchfink
- Ba, Bachstelze
- Bm, Blaumeise
- Gf, Grünfink
- H, Haussperling
- He, Heckenbraunelle
- Hr, Hausrotschwanz
- K, Kohlmeise
- Kg, Klappergrasmücke
- Kl, Kleiber
- Mg, Mönchsgrasmücke
- Rt, Ringeltaube
- Sd, Singdrossel
- Sg, Sommergoldhähnchen
- Sti, Stieglitz
- Sum, Sumpfmeise
- Z, Zaunkönig
- Zi, Zilpzalp

Plangebiet

0 10 20 m

Kürzel, Art

Gefährdungsgrad Niedersachsen

- gefährdet
- Vorwarnliste
- ungefährdet

Umweltplanung Lichtenborn
Dipl. Ing. Michael Schmitz
Landschaftsarchitekt
Dorfstr. 18
37181 Hardegsen
Tel.: 01752027349
Michael@molthan-schmitz.de

Stand: 09.07.2025

**Planungsgruppe Puche
Stadtplanung Umweltplanung
Consulting GmbH
Häuserstr. 1
37154 Northeim**